



Statuten

des

SPITEX-Verein Sursee und Umgebung

24. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| I. Grundlagen | 3 |
| Name, Rechtsnatur, Sitz | 3 |
| Zweck und Aufgabe | 3 |
| Betreuungsgebiet..... | 3 |
| II. Mitgliedschaft..... | 3 |
| Mitgliedschaft..... | 3 |
| III. Organisation..... | 4 |
| Organe..... | 4 |
| Generalversammlung..... | 4 |
| Ausserordentliche Generalversammlung | 4 |
| Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung | 4 |
| Verfahren | 5 |
| Vorstand | 5 |
| Amtsdauer | 6 |
| Aufgaben und Befugnisse des Vorstands | 6 |
| Zeichnungsberechtigung..... | 6 |
| Geschäftsleitung | 6 |
| Revisionsstelle..... | 6 |
| Zusammenarbeit mit den Gemeinden..... | 7 |
| IV. Finanzhaushalt..... | 7 |
| Finanzierung | 7 |
| Zuwendungen | 7 |
| Haftung | 7 |
| Rechnungsjahr..... | 7 |
| V. Schlussbestimmungen | 8 |
| Auflösung des SPITEX-Vereins | 8 |
| Ergänzendes Recht | 8 |
| Inkraftsetzung | 8 |

I. Grundlagen

Art. 1

Name, Rechtsnatur, Sitz

Unter dem Namen "SPITEX-Verein Sursee und Umgebung" nachstehend "Verein" genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Sursee.

Art. 2

Zweck und Aufgabe

¹Der Verein erbringt in jenen Gemeinden, welche ihm dazu vertraglich einen Auftrag erteilt haben, die Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, behinderten und betagten Menschen.

²Der Verein gewährleistet die SPITEX-Dienstleistungen gemäss seinem Leitbild, insbesondere

- a. pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 KLV
- b. hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen
- c. Mahlzeitendienst
- d. Krankenmobilen

³Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich von Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und im Betreuungsgebiet ein Bedürfnis darstellen.

Art. 3

Betreuungsgebiet

Das Betreuungsgebiet umfasst die Gemeinden Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Schenkon, Sursee.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

¹Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden.

²Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

³Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch die Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen.

⁴Angestellte des Vereins können Gönner des Vereins, jedoch nicht Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht sein.

III. Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 6

Generalversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich im ersten Halbjahr statt. Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

²Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidium 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 7

Ausserordentliche Generalversammlung

¹Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss einberufen.

²Ein Fünftel der Mitglieder oder drei beigetretene Gemeinden können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

³Die ausserordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

Art. 8

Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat als oberstes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- b. Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts

- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f. Wahl der Revisionsstelle
- g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- h. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 9

Verfahren

¹An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

²Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

³Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

⁴Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 10

Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus 7-10 Personen. Jede Gemeinde, die mit dem Verein einen Leistungsauftrag abgeschlossen hat, hat Anrecht auf einen Vorstandssitz. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

⁴Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

⁵Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁶Der Vorstand ist berechtigt, für Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Sachverständige beizuziehen.

⁷Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Art. 11

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand als leitendes Organ des Vereins hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- b. Vertretung des Vereins nach aussen
- c. Festlegung der Personalpolitik und des Stellenplans
- d. Erstellen des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- e. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- f. Genehmigung und periodische Anpassung von übergeordneten Führungsinstrumenten wie u.a. Leitbild, Strategie, Organigramm etc.
- g. Überprüfung der Bedürfnisse der Bevölkerung
- h. Entwicklung der Dienstleistungsangebote des Vereins
- i. Information und Öffentlichkeitsarbeit
- j. Erlass von Reglementen und Weisungen
- k. Abschluss von Verträgen
- l. Festlegung von Tarifen für Dienstleistungen

Art. 13

Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand festgelegt. Für Vereinsangelegenheiten ist eine Kollektivunterschrift erforderlich.

Art. 14

Geschäftsleitung

¹Die operative Führung der SPITEX Sursee und Umgebung ist Aufgabe der Geschäftsleitung.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden vom Vorstand in der Stellenbeschreibung und im Funktionendiagramm festgelegt.

Art. 15

Revisionsstelle

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch ein anerkanntes Revisionsunternehmen.

Art. 16

Zusammenarbeit mit den Gemeinden

¹Die Zusammenarbeit mit den beigetretenen Gemeinden ist im Leistungsauftrag geregelt.

²Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht werden den Gemeinden vor der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet.

IV. Finanzhaushalt

Art. 17

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- a. Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- b. Zahlungen der beigetretenen Gemeinden aufgrund des Leistungsauftrags
- c. Mitgliederbeiträge

Art. 18

Zuwendungen

¹Zuwendungen Dritter (Gönnerbeiträge, Spenden, Legate, Beiträge von Kirchgemeinden usw.) werden dem Sozialfonds gutgeschrieben.

²Die Verwendung des Sozialfonds ist in einem Reglement geregelt.

Art. 19

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Auflösung des SPITEX-Vereins

¹Der Verein kann durch die Generalversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

²Verbleibendes Vermögen wird auf die beigetretenen Gemeinden in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem diese dem Verein während der letzten fünf Jahre Zahlungen gemäss Art. 17 lit.b geleistet haben.

Art. 22

Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 52-79 ZGB.

Art. 23

Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 24. Mai 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten des SPITEX-Verein Sursee und Umgebung vom 21. Juli 2021.

6210 Sursee, 24. Mai 2023

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Priska Marfurt-Randa

Brigitta Karrer